47. Jahrgang
Nr. 08/2021
Breitenberg, 08. September 2021

Verantwortlich für den Inhalt
Bürgermeister Adolf Barth



Bundestagswahl am 26. September 2021

Verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am Sonntag, 26. September ist Bundestagswahl. 1640 wahlberechtigte Gemeindebürger, davon 98 Erstwähler, haben dabei die Gelegenheit, ihr demokratisches Grundrecht zur Mitbestimmung auszuüben. Eine hohe Wahlbeteiligung verschafft den demokratischen Parteien Schubkraft und Legitimation. Gleichzeitig verhindert Ihre Stimme, dass extreme Parteien an Bedeutung gewinnen. Bekräftigen Sie durch Ihre Wahlbeteiligung Ihren Einsatz für unsere Demokratie.

Nutzen Sie die Möglichkeit der Briefwahl!

- **Online:** Verwenden Sie den Antrag unter: https://www.buergerserviceportal.de/bayern/breitenberg Der Online-Antrag ist von **07.09.2021 bis 21.09.2021** möglich. Die Briefwahlunterlagen kommen per Post zu Ihnen. Zum Aufruf dieses elektronischen Antrages dient auch ein QR-Code, der sich auf der Wahlbenachrichtigung findet.



- **Persönliche Vorsprache: Ab 06.09.2021** können Sie Ihren Wahlschein mit Briefwahlunterlagen im Rathaus abholen. Dies ist ohne besondere Terminvereinbarung zu unseren gewohnten Öffnungszeiten möglich. Bitte bringen Sie Ihre Wahlbenachrichtigung (mit vollständig ausgefüllter Rückseite) mit.

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung	Verwaltung	Öffnungszeiten Recyclinghof		
Montag und Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr	Tel.: 08584/9618-0		Sommer	Winter
Dienstag, Mittwoch und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr	Fax: 08584/9618-26	Di	14.00 – 17.00 Uhr	
E-Mail: info@breitenberg.de	Bauhof	Fr	14.00 – 17.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Internet: www.breitenberg.de	Tel.: 08584/1030	Sa	09.00 – 12.00 Uhr	09.00 – 12.00 Uhr

Wahlvordruck **G5**

Gemeinde
Gemeinde Breitenberg

Wahlbekanntmachung

zur Bundestagswahl

1. Am **26.09.2021** findet die **Bundestagswahl** statt.
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr.**

2. Die Gemeinde bildet **einen Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)
Grundschule Breitenberg - Pausenhalle: Schulstraße 1, 94139 Breitenberg

Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

3. Der **Briefwahlvorstand**/Die **Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr in Grundschule Breitenberg, Schulstraße 1, 94139 Breitenberg, Pausenhalle (Nebenraum) zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
   oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
   Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum	Unterschrift
30.08.2021	I.A. Langmeyer Langmeyer Verw.-Amtsrätin

Öffnungszeiten der Gemeinde für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen

In bestimmten Ausnahmefällen können Wahlschein und Briefwahlunterlagen auch noch bis zum Wahlsonntag bis 15.00 Uhr beantragt werden. Dies gilt insbesondere, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (oder bei bestehender Verpflichtung zu Quarantäne oder Isolation) der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dazu haben wir am Samstag, 25. September 2021 (vormittags bis 12.00 Uhr) folgende Rufbereitschaft eingerichtet: Frau Kandlbinder 08583 9796330 Frau Michl 08584 962196

Am Wahltag, 26. September 2021 ist die Verwaltung ab 08.00 Uhr besetzt.
Bitte setzen Sie sich vorher mit uns telefonisch unter 08584 9618-0 in Verbindung.

Beginn des neuen Kindergarten- und Schuljahres

Die schönste Zeit vom Sommer, die Urlaubs-und Ferienzeit, neigt sich dem Ende zu und der Alltag kehrt zurück. Für viele beginnt ein neuer Lebensabschnitt, ob Kindergarten, Schulanfang, Übertritt in eine weiterführende Schule oder Berufsausbildung. Vieles ist neu und bedarf einer gewissen Gewöhnungsphase.
Ich wünsche allen einen guten Start, den Eltern die erforderliche Geduld und Ausdauer bei der Hausaufgabenbetreuung.



Als Verkehrsteilnehmer achten Sie bitte auf unsere Kinder im Straßenverkehr. Fahren Sie langsam an Bushaltestellen und mit erhöhter Vorsicht an haltenden Schulbussen, Schulen und Kindergärten vorbei.

Verabschiedung von Frau Maria Innetsberger

Frau Maria Innetsberger geht nach fast acht Jahren Reinigungstätigkeit an der Grundschule Breitenberg in den wohlverdienten Ruhestand. Auf Ihrem weiteren Lebensweg wünschen wir ihr viel Gesundheit und Wohlergehen.

Unser Rathaus hat eine neue Mitarbeiterin



Foto: Gemeinde

Seit August unterstützt uns Frau Margot Krenner in der Kassenverwaltung sowie im Tourismusbüro.

Für die umfang- und abwechslungsreiche Tätigkeit wünscht ihr das Team der Gemeinde Breitenberg alles Gute und viel Erfolg!

Fassadensanierung Hutsteinerhaus mit Tenneneinfahrt

Wieder einmal haben Mitglieder unseres Trachtenvereins durch ihren ehrenamtlichen Einsatz es ermöglicht, dass wir eine großzügige Förderung der ILE (Integrierte Ländliche Entwicklung) für Kleinprojekte erhalten haben. Für ihren unermüdlichen Einsatz ein herzliches Vergelt`s Gott.

Dachsanierung Museumsstadl

Das Dach des Museumsstadls wurde nach erfolgter Ausschreibung an die ortsansässige Zimmerei Schauberger vergeben. Die Firma Schauberger hat dabei zuverlässige und schnelle Arbeit geleistet. Somit sind nun die größeren Baumaßnahmen am Museum abgeschlossen. Im Stadl stehen noch Arbeiten im Bühnen- und Bewirtungsbereich an, die wiederum vom Trachtenverein ausgeführt werden. Wir hoffen, im nächsten Jahr wieder mit den traditionellen Museumsfesten starten zu können.

Abgabeschluss für das nächste Amtsblatt:
Dienstag, 21. September 2021

Erscheinungsdatum:
Mittwoch, 29. September 2021

Spende der Raiffeisenbank Wegscheid für die Sanierung Museumsstadl

Einen Scheck von über 5.000 Euro hat Hans Richter (Vorstandsvorsitzender der Raiffeisenbank Wegscheid) der Gemeinde Breitenberg und dem Trachtenverein D`Berglandla überreicht. Die Hälfte der Summe stammt von der Wegscheider Bank selbst, die andere von der Raiffeisen/Schulze-Delitzsch-Stiftung, die nach den Mitbegründern des Genossenschaftswesens benannt ist. Es verdiene höchsten Respekt, dass die Gemeinde und der Trachtenverein das „Alte“ auf Dauer erhielten. Die Energie und der Idealismus der Vereinsmitglieder seien unbezahlbar, lobte Hans Richter. Wir geben unseren Teil dazu und belohnen diese Leistung mit Geld.
Hierfür ein herzliches Vergelt´s Gott an die Raiffeisenbank Wegscheid.



Weiterhin viel Kraft und Ausdauer in dieser nicht ganz einfachen Zeit.
Bleibt´s gsund!

A. Barth

Adolf Barth
Erster Bürgermeister

Aktuelles aus der Verwaltung …

EDV-Umstellung - Rathaus geschlossen!

Bitte beachten:

Die Gemeindeverwaltung ist von **Dienstag, 05. Oktober bis einschließlich Freitag, 08. Oktober 2021** geschlossen.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Breitenberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Verwaltungsfachwirt AL II / BL II (m/w/d)
oder einen
Beamten der 3. Qualifikationsebene
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
mit dem fachlichen Schwerpunkt **nichttechnischer Verwaltungsdienst oder Steuern** (m/w/d)
alternativ
Verwaltungsfachangestellten (VFA-K) oder Verwaltungsfachkraft (AL I/BL I)
mit abgeschlossenem Studiengang zum Finanzwirt oder Betriebswirt (m/w/d)

in Vollzeit zur qualifizierten Unterstützung in der Finanzverwaltung.

Die detaillierte Stellenausschreibung finden Sie
unter der Rubrik „Rathaus → Stellenausschreibungen“ auf www.breitenberg.de

Wir bieten Ihnen einen unbefristeten, interessanten, sicheren und vielseitigen Arbeitsplatz mit entsprechender Vergütung nach dem TVöD bzw. dem BayBesG.

Termine …

Trachtenverein D’Berglandla

Trauergottesdienst am Samstag, 18. September 2021, 19.00 Uhr
für Ehrenfahnenmutter Irma Ascher und langjähriges Mitglied Fritz Barth, mit Jahresmesse
Vor dem Gottesdienst gehen wir zu den Gräbern der Verstorbenen.
Treffpunkt ist um 18.30 Uhr bei der Aussegnungshalle.
Anschließend (um ca. 20.00 Uhr): **Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen im Breitenberger Hof**
Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Berichte:
   - Vorstand
   - Jugendleitung
   - Vortänzer
   - Vorplattler
   - Schriftführer (inkl. Terminbekanntgabe)
   - Kassier
   - Kassenprüfer mit Entlastung der Vorstandschaft
4. Neuwahlen
5. Grußworte der Ehrengäste
6. Ehrungen
7. Wünsche und Anträge
8. Abschluss

Wir freuen uns über viele Teilnehmer!

Im Falle einer Inzidenz über 35 (3G-Nachweis für Gaststätte notwendig):
Für Nicht-Geimpfte oder Nicht-Genesene bieten wir eine Testmöglichkeit an.
Bitte um Voranmeldung bei Franziska: 0171 4860174

Fußballstammtisch des DJK Breitenberg

Der nächste Fußballstammtisch findet am **Sonntag, 19. September 2021 um 10.00 Uhr im Breitenberger Hof** statt.

Vhs Breitenberg: Kurse Herbst/Winter 2021/22

29. September 2021	**Nähen was Spaß macht** Mi, 18.00 – 21.00 Uhr, 5 x, Breitenberg Schule
27. Oktober 2021	**WhatsApp für Senioren** Mi, 17.00 – 18.30 Uhr, 2 x, Breitenberg Schule
12. Januar 2022	**Nähen was Spaß macht** Mi, 18.00 – 21.00 Uhr, 5 x, Breitenberg Schule

Infos und Anmeldung unter 08586 5798

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hirschenberg

Aus gegebenem Anlass entfällt der diesjährige Ausflug unserer Jagdgenossenschaft.
Gez. Stefan Lichtenauer, Jagdvorstand

Allgemeine Informationen …

Kinder-Flohmarkt



Sonntag, 19. September 2021
9:00 – 13:00
in 94164 Sonnen, Hauptstraße 3 beim
Verkehrsunternehmen Kohl & Sohn GmbH
Angeboten wird alles rund um die Familie!

Der Flohmarkt findet bei jeder Witterung statt!
Es gelten die AHA-Regeln!
Der Erlös aus dem Verkauf von Getränken und Speisen wird gespendet. (Kuchen auch zum Mitnehmen)
Auf Euer zahlreiches Kommen freut sich das Basar-Team der Eltern-Kind-Gruppen in Sonnen.

Platzreservierung und Auskünfte
Email: basar-sonnen@gmx.de
Telefon: 08586 9754646 oder
0160 94566396

KDFB Katholischer Deutscher Frauenbund

Garage/ Neben- oder Unterstellgebäude zur Miete gesucht

Gesucht wird eine Garage oder ein Neben- oder Unterstellgebäude zur vorübergehenden Lagerung von kleinen Mengen Brennholz.
Angebote bitte an Herrn Manfred Henkel, Breitenberg, Tel.-Mobil: 0151 59821207

Sporthotel Sonnenhof

Unser Sporthotel Sonnenhof Team
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt Verstärkung:

- **Servicemitarbeiter (w/m/d)**
- **Spülkraft / Küchenhilfe (w/m/d)**
- **Reinigungskraft (w/m/d)**

Minijob, Teilzeit oder Vollzeit

Senden Sie uns Ihre Bewerbung an:

A&H Hotel-Sonnenhof GmbH
Weiherweg 5, 94164 Sonnen
Tel. 0171 3882049 o. 08584-9800 Fax 08584-980100
eMail: info@sporthotel-sonnenhof.de

Nachfolger Fischzucht Fesl

Die Fischzucht Thomas Fesl hat einen Nachfolger und möchte sich auf diesem Weg bei allen Lieferanten, sowie Kundinnen und Kunden für die jahrelange Treue bedanken.
Die Fischzucht wird in gleicherweise von Fabian Krenner und Christian Straßer aus Grainet unter dem Namen „Happy Fisch Breitenberg OHG“ weiter betrieben.

Ob für den Weiher
oder auf den Tisch
am besten geht’s zu Happy Fisch!

Angelika und Thomas Fesl wünschen viel Erfolg und gutes Gelingen.

Photovoltaik und Einkommensteuer

Einkommensteuer-Befreiung für kleine PV-Anlagen bis 10 kW

Seit dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 02. Juni 2021 gilt, dass sich Betreiber kleiner Solaranlagen von der Ermittlung und Abführung der Einkommensteuer befreien lassen können.

Die neuen Regelungen des Bundesfinanzministeriums gelten für Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW, die *„auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (z. B. Garagen)“* installiert sind und nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen wurden. Einnahmen aus dem Stromverkauf wie z. B. aus der EEG-Einspeisevergütung brauchen jetzt nicht mehr aufgeführt werden. Ein einmaliger Antrag auf Steuerbefreiung reicht – auch rückwirkend.
PV-Anlagen-Besitzer, die der vorgenannten Definition des BMF entsprechen, können nun eine Steuerbefreiung beantragen. Die schriftliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt sollte folgendes zur Photovoltaikanlage bzw. dem Blockheizkraftwerk enthalten:

- Erklärung, dass Sie für die Anlage die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen
- Leistung der Anlage
- Datum der erstmaligen Inbetriebnahme und
- Installationsort

Die Erklärung ist im Übrigen formfrei. Sie kann daher auch elektronisch in MeinELSTER oder per E-Mail an das Finanzamt übermittelt werden. Der Zusatz „in allen offenen Veranlagungszeiträumen“ bedeutet zudem, dass die Steuerpflichtbefreiung auch für zurückliegende Veranlagungszeiträumen gelten kann, die steuerrechtlich noch nicht abgeschlossen wurden. Es muss dann auch keine Einnahmen-Überschuss-Ermittlung an das Finanzamt übermittelt werden.

Landratsamt Passau
Klimaschutz und Umweltberatung
0851-397 795 oder 0851-397 796

Bekanntmachungen

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

Hinweis:
Die Eintragungsbekanntmachung erfolgt durch Aushang an den beiden Amtstafeln nach Erhalt der Eintragungslisten. Auf die dort bekannt gemachten Öffnungszeiten wird hingewiesen. Diese Zeiten werden auch auf unserer Internetseite **www.breitenberg.de** veröffentlicht.

Gemeinde/Markt/Stadt
Gemeinde Breitenberg
Rathausplatz 3
94139 Breitenberg

Verwaltungsgemeinschaft

Volksbegehren 2021

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags vom 14.10.2021 bis 27.10.2021

1. Das **Wählerverzeichnis** für das **Volksbegehren auf Abberufung des Landtags**

☒ der Gemeinde/des Marktes/der Stadt Breitenberg

☒ für die Eintragungsbezirke Breitenberg

wird am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021**

☒ während der Dienststunden

☒ von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

☐

im/in

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.) 1)
der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg, Zimmer Nr. 6

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten.** Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen.** Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. ☐ Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen,** wer
   a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
   b) einen Eintragungsschein hat

   und stimmberechtigt ist.

   Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 24.09. bis spätestens Dienstag, 28.09.2021 schriftlich** Einspruch einlegen.

   Am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** in/im

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)
der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg, Zimmer Nr. 6

eingelegt werden.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.
Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag,** wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum **23.09.2021**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum **28.09.2021**) versäumt hat,

b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,

c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragungsfrist, 27.10.2021,** 17:00 [2)], Uhr

im/in (Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.) der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg, Zimmer Nr. 6

schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich **(nicht aber telefonisch)** beantragt werden.

Stimmberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragungsfrist (**27.10.2021,** 17:00 Uhr[2)]), ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier **Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Datum	
Breitenberg, 01.09.2021	Verw.Amtsrätin (Unterschrift)

angeschlagen am: 01.09.2021 abgenommen am: _____ (Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: 08.09.2021 im/in der Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 8/2021

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, diese und die jeder Stelle zugeteilten Gemeindeteile oder die Nummern der Eintragungsbezirke angeben.
2) Hier ist das Ende der von der Gemeinde/VGem nach § 79 Abs. 2 LWO für den letzten Eintragungstag bestimmten Eintragungszeit anzugeben.

Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags
Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021)

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags."

III.

Die **Eintragungsfrist beginnt** am **Donnerstag, dem 14. Oktober 2021**, und **endet** am **Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragssteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayern aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpolding; Telefon: 0 80 84/5 03 12 66; E-Mail: j.layer@t-online.de), als **sein Stellvertreter** Herr Karl Hilz (Anschrift: Zeitlerstraße 3, 80995 München; Telefon: 0 89/ 1 40 25 91; E-Mail: karl.hilz@hilz-muenchen.de benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

gez.
Karl Michael S c h e u f e l e
Ministerialdirektor

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
Zutreffendes bitte ankreuzen [X] oder in Druckschrift ausfüllen!
Jünglinger Bestell-Nr. 109 012 9081 261 Tel. 089/3 74 36-0 · Fax 089/3 74 36-3 44 · service@juenglingverlag.de 2125

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde:	B r e i t e n b e r g
Landkreis:	Passau

für das Haushaltsjahr **2021**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Breitenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.644.647** **EURO**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.450.740** **EURO** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **440.000** **EURO** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	**350**	**v. H.**
b) für die Grundstücke (B)	**350**	**v. H.**
2. **Gewerbesteuer**	**330**	**v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **600.000** **EURO** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2021** in Kraft.

GEMEINDE BREITENBERG
Ort, Datum
Breitenberg, **20.07.2021**

A. B A R T H
1. Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom **15.07.2021** Nr. 31-02 Az. 941 mitgeteilt, dass der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von **440.000 EURO** genehmigt wird. (Art. 71 Abs. 2 GO)

III.

Die Haushaltssatzung **2021** wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, Zimmer 2/ EG innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht.

Ort, Datum
Breitenberg, **26.07.2021**

BAYERN · GEMEINDE BREITENBERG ·

GEMEINDE BREITENBERG

A. B A R T H
1. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.1974 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben.
Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagungen. Die Grundsteuer kann für Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt, anstatt durch individuellen Bescheid, auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz).
Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr **2021** wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2021** in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid **2021** erhalten, im Kalenderjahr **2021** die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr **2020** zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für **2021** zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg, eingesehen werden.
Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird
   ist der Widerspruch einzulegen bei der

Gemeinde Breitenberg,
Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird
   ist diese bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- [1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Für die elektronische Einlegung eines Widerspruchs besteht die Möglichkeit der Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Gemeinde Breitenberg eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die E-Mail-Adresse hierfür lautet: info@breitenberg.de.
  Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Gemeinde Breitenberg (www.breitenberg.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Breitenberg, 7.9.2021
GEMEINDE BREITENBERG

A. Barth

BAYERN · GEMEINDE BREITENBERG

B a r t h
Erster Bürgermeister